



Satzung

des Schulvereins Lernwelten e.V.
Stand: Juni 2014

Leitlinie

Der Schulverein Lernwelten e.V. wurde zum Aufbau und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft gegründet. Der Verein und seine pädagogischen Einrichtungen verpflichten sich zur Toleranz und Achtung gegenüber Andersdenkenden, Minderheiten, sozial Schwächeren und Menschen mit Behinderungen und stehen jedem offen.

Auf der Basis eines reformpädagogischen Konzeptes, das sich insbesondere an den Grundgedanken Maria Montessoris orientiert, wird jedem Schüler in den Einrichtungen ein individuelles Lernen ermöglicht. Das Leben und Lernen erfolgt in einer Gemeinschaft, in der der Schüler mit seinen persönlichen Voraussetzungen sowie seinem Bedürfnis nach Anerkennung, Sicherheit und Geborgenheit im Mittelpunkt steht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Lernwelten“. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Böhlen OT Großdeuben. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaates Sachsen.
- 3) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft des Vereins nach Maßgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.
- 3) Eingebettet in christliche Wertvorstellungen will der Verein Kindern eine ganzheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen. Diese gründet im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes, stärkt deren Selbstgefühl und ermöglicht ihnen die weitestgehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen.
- 4) Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein eine weiterführende Schule mit Ganztagsangeboten.
- 5) Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein
 - a) Lehrkräfte und andere Mitarbeiter beschäftigen,
 - b) Immobilien und notwendige Einrichtungen und Gegenstände erwerben, mieten, pachten und unterhalten,
 - c) alles unternehmen, was zur Förderung der Schulen und Einrichtungen dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind,
 - b) Vereinigungen, deren Zielsetzung den Aufgaben des Vereins entgegenkommen,
 - c) Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit ihnen nicht durch das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in seiner jeweils geltenden Fassung die Errichtung und der Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft untersagt ist.
- 2) Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausübt. Eine Änderung dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich gestellt werden.
- 4) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB innerhalb von zwei Monaten. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Sie bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann bei einer ablehnenden Entscheidung innerhalb eines Monats ab deren Zugang schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über seinen Antrag einfordern.
- 5) Personen, die durch die Mitgliederversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über die Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand entsprechend § 6 Abs. 5,
 - e) durch Ausschließung im Sinne des Absatz 2.
- 2) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben, können durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die

Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Binnen dreißig Kalendertagen ab dem Zugang des Briefes kann das betroffene Mitglied einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unter Anhörung des betroffenen Mitgliedes, die binnen dreißig Kalendertagen ab Eingang des Widerspruchs abzuhalten ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Wenn das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch macht, dann unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge für das laufende Geschäftsjahr erhoben.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied nach einer Frist 2 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Aufnahme von Krediten, Grundstücksgeschäfte jeder Art, Hingabe von Darlehen, Beteiligung an oder Übernahme von Unternehmen bzw. juristischen Personen

- Wahl des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Benachrichtigung ist auch per e-Mail möglich, und zwar bei Mitgliedern, mit denen dies zuvor vereinbart wurde. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich, bzw. per e-Mail die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zugelassen werden.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

6) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß alle Mitglieder zur Versammlung eingeladen wurden.

8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder fällt aus anderen Gründen aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Diese bilden den Vertretungsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vertretungsvorstandes vertreten.
- 4) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Funktionen vorsehen und sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Die Erarbeitung und Fortschreibung eines tragfähigen Finanzierungskonzepts.
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
 - Berufung der pädagogischen Leitung der vom Verein betriebenen Einrichtungen.
- 6) Zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einberufen.
- 7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) An den Sitzungen sollen die Leiter der vom Verein betriebenen Einrichtungen beratend teilnehmen, soweit deren Belange betroffen sind. Sie haben kein Stimmrecht.
- 9) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

10) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Dieser bestimmt einen Protokollführer.

11) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

12) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Protokollführers,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

13) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

14) *entfällt (siehe § 9.3 dieser Satzung)*

15) Den Mitgliedern des Vorstandes kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung eine Vergütung für den damit verbundenen Arbeits- bzw. Zeitaufwand gezahlt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

2) Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 11 Pädagogische Leitung

1) Der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung obliegt die fachliche Leitung zur Umsetzung des Konzeptes.

2) Die pädagogische Leitung ist für die Organisation des laufenden Betriebes der Einrichtung verantwortlich.

3) Die jeweilige Leitung der pädagogischen Einrichtungen und Betriebe des Vereins hat bei der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht.

§ 12 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Änderung der Satzung in dem §1.2 am Freitag, 6.Juni 2014